

Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 30. April 1997 (Primärkassen)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag vom 06. Juni 2011 (Ersatzkassen)

Leistungs-/Preisverzeichnis

für

Leistungen bei Krankenfahrten mit Taxen und/oder mit Mietwagen

zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.

einerseits

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,

der IKK Südwest,

der KNAPPSCHAFT, Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion in Saarbrücken,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

den Ersatzkassen

-BARMER

-Techniker-Krankenkasse (TK)

-DAK-Gesundheit

-Kaufmännische Krankenkasse -KKH

-Handelskrankenkasse (hkk)

-HEK -Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
(DGUV), Heidelberg,

- nachfolgend „Kostenträger“ genannt -

andererseits

gültig vom 01.01.2017 bis mindestens 31.03.2018.

Anmerkung:

-Hiermit endet das bisherige betreffende Leistungs-/Preisverzeichnis gültig ab dem 01.05.2016 vorzeitig zum 31.12.2016.-

Krankenfahrten mit Taxen und/oder Mietwagen

1. Krankenfahrten mit Taxen

Es wird die folgende Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes/PBefG geschlossen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige(n) Behörde(n) steht:

Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird für die ersten 5 Besetzt-Kilometer ausschließlich ein Pauschalentgelt in Höhe von 8,45 Euro je auf Verordnung einer Krankenförderung beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger über 5 Besetzt-Kilometer wird ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenförderung beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich 1,67 Euro/Besetzt-Kilometer vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis; er gilt inner- und außerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 47 Absatz 4 PBefG).

Der Fahrpreisanzeiger nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr/BOKraft wird nicht eingeschaltet.

Weitere Gebühren, Wartezeiten und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Anfahrt:

Die unbesetzte Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrbereichs kann berechnet werden, wenn

- die Taxiordnung nach § 51 Absatz 1 PBefG die Vergütung der Anfahrt vorsieht und
- die besetzte Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde* des Taxiunternehmens beginnt und endet.

Die Strecke von der Gemeindegrenze bis zur Einsteigstelle wird mit 1,67 Euro für den Kilometer vergütet. Ist ein anderes Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit kürzerer Anfahrt vorhanden, ist nur der kürzeste Weg zur Einsteigstelle berechnungsfähig. Die Gesamtfahrstrecke (Anfahrt und sich anschließende Besetzt-Kilometer) wird ausschließlich mit 1,67 Euro (ohne Grundgebühr, ohne Pauschalentgelt) für den Kilometer vergütet.

* Stadt oder Stadtteil/Gemeinde oder Ortsteil

Geltungsbereich:

Diese Sondervereinbarung gilt ausschließlich für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Saarland mit Ausnahme des Regionalverbands Saarbrücken.

2. Krankenfahrten mit MietwagenTarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird für die ersten 5 Besetzt-Kilometer ausschließlich ein Pauschalentgelt in Höhe von 8,45 Euro je auf Verordnung einer Krankenförderung beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger über 5 Besetzt-Kilometer wird ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenförderung beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich 1,67 Euro/Besetzt-Kilometer vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis.

Weitere Gebühren, Wartezeiten, die unbesetzte Anfahrt und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Geltungsbereich:

Dieser Tarif gilt ausschließlich für die Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Saarland mit Ausnahme des Regionalverbands Saarbrücken.

3. Positionsnummern

Die aktuellen Abrechnungspositionsnummern können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

4. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Bis zur Einigung über das neue Leistungs-/Preisverzeichnis gilt das bisherige vorläufig weiter; Anschlussverhandlungen werden unverzüglich aufgenommen.

Anlage: